

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

KOM(85) 759 endg.

(85/C 358/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages müssen der soziale Aufbau der Landwirtschaft sowie die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Vorschriften erlassen werden, die der Lage der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete gerecht werden.

In Norditalien befinden sich die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, in einer besonders ungünstigen Lage.

Diese Gebiete werden von der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme ⁽³⁾ nicht erfaßt.

Die ländliche Infrastruktur in diesen Gebieten ist weitgehend unzureichend, insbesondere in bezug auf öffentliche Versorgungsanlagen wie Elektrizität, Trinkwasser, Wirtschafts- und Verbindungswege; die Schaffung bzw. der Ausbau dieser Versorgungsanlagen ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Agrarstrukturen.

Da die landwirtschaftlichen Böden durch Erosion bedroht sind, sind der Boden- und der Wasserschutz besonders wichtig.

Ein besonderes Beihilfesystem für forstwirtschaftliche Maßnahmen gewinnt in den benachteiligten Gebieten besondere Bedeutung. Der Wald trägt zu einem besseren Einsatz der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft bei und ermöglicht eine Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens.

Flurbereinigungsmaßnahmen verringern die Zerstückelung der landwirtschaftlichen Böden und ermöglichen einen wirtschaftlicheren Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.

Die Bekämpfung der Erosion trägt gleichzeitig bei:

- zum Boden-, Landschafts-, Oberflächen- und Grundwasserschutz,
- zur Erhaltung der Erholungsmöglichkeiten eines Gebietes.

Die Bodenverbesserung ist ein geeignetes Mittel zur Senkung der Produktionskosten.

Die Einkommen der Landwirte lassen sich ferner durch eine zusätzliche Beschäftigung im ländlichen Fremdenverkehr aufbessern, für den auf kommunaler Ebene gemeinwirtschaftliche Infrastrukturen geschaffen werden müssen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 können Sondermaßnahmen zur Förderung der gesamten Landwirtschaft des betreffenden Gebietes im Einklang mit etwaigen gleichzeitig in den nichtlandwirtschaftlichen Sektoren unternommenen Entwicklungsmaßnahmen sowie mit den Erfordernissen des Umweltschutzes getroffen werden. Der Rat beschließt diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages.

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung dieser Ziele im Wege einer Maßnahme zu fördern, die die verschiedenen Elemente miteinander verbindet und sich in den Rahmen eines Programms einfügt.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird erhellt, daß die vorgenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 darstellen.

Es obliegt der Kommission, nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses über die Genehmigung eines von der italienischen Regierung vorgelegten Programms zu entscheiden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Maßnahmen zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

Artikel 1

(1) Zur Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Norditaliens wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 189 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingeführt, die Italien im Hinblick auf eine entscheidende Verbesserung der Agrarstrukturen und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in den betreffenden Gebieten durchführen wird.

(2) Die gemeinsame Maßnahme gilt für benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in den Regionen Friaul-Julisches Venetien, Venetien, Trentino-Tiroler Etschland, Lombardei, Aostatal und Piemont.

(3) Gemäß Titel II kann sich die Kommission finanziell an der gemeinsamen Maßnahme beteiligen und über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft finanzieren, die sich in ein oder mehrere Programme einfügen, die von der italienischen Regierung oder anderen für den jeweiligen geographischen Rahmen benannten Behörden ausgearbeitet und von der Kommission genehmigt wurden. Die Planung ist auf den gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Einsatz der verschiedenen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zielsetzung gerichtet, um eine wirksame Konzentration auf die Hauptziele zu ermöglichen.

Artikel 2

Die gemeinsame Maßnahme in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gebieten betrifft Maßnahmen im Bereich

1. der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur:

- Stromversorgung und Anlage von Trinkwasserleitungen für landwirtschaftliche Betriebe und Dörfer, deren Bewohner hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig sind,
- Bau und Verbesserung von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die vor allem für die Landwirtschaft von Bedeutung sind;

2. forstliche Verbesserungsarbeiten:

- Aufforstung,
- Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände,
- andere ergänzende Maßnahmen;

3. der Flurbereinigung (einschließlich der freiwilligen Flurbereinigung):

- dauerhafte Verbesserung der Parzellen, um im Schnitt zu einem Neuparzellierungsverhältnis von 3:1 zu gelangen,
- Flurbereinigungsfolgemassnahmen wie Nivellieren, Verlegen von Gräben;

4. der Bekämpfung der Erosion:

- Errichtung kleiner Staudämme, Deiche und Aufschüttungen,
- Errichtung oder Umbau von Eindämmungen,
- Bepflanzung des Spülsaums von Wasserläufen mit geeigneten Pflanzen zur Verbesserung der Uferbefestigung;

5. der Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen im Privatbesitz nach einem Grundschemata:

- Entwässerung,
- sonstige Bodenverbesserungsmaßnahmen;

6. der Verbesserung bzw. Schaffung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen zugunsten des ländlichen Fremdenverkehrs in Dörfern, die hauptsächlich von der Landwirtschaft leben und sich für den Fremdenverkehr gut eignen.

Artikel 3

(1) Alle Programme gemäß Artikel 1 Absatz 3 enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) eine nach Sektoren aufgeschlüsselte Beschreibung der Probleme, Ort der Arbeiten, Aufzählung der verschiedenen Maßnahmen, die im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahme zur Lösung der Probleme getroffen werden müssen, Kostenvoranschlag und Finanzierungsverfahren;
- b) voraussichtlich Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen und Angabe aller auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen;
- c) Maßnahmen zur Koordinierung mit allen übrigen Programmen und Bestimmungen, die die Entwicklung der Landwirtschaft im betreffenden Gebiet beeinflussen können;
- d) Feststellung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen.

(2) Das Programm gilt für einen Zeitraum, der keinesfalls kürzer sein darf als die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 4

(1) Die italienische Regierung leitet der Kommission alle Programme zu.

(2) Alle Programme und deren etwaige Anpassungen werden gemäß dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten genehmigt.

TITEL II

Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 5

Investitionen zur Bekämpfung der Erosion, forstwirtschaftliche Investitionen für landwirtschaftliche Flächen und Arbeiten zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen, für welche Beihilfen gemäß Artikel 17 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt werden oder die für gemeinschaftliche Beihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽¹⁾ in Betracht kommen, fallen nicht unter die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

(1) Die gemeinsame Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Programms auf sechs Jahre befristet.

(2) Im dritten und fünften Jahr legt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf der sechs Jahre entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission über eine Verlängerung der Maßnahme.

(3) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 78,4 Millionen ECU.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

Artikel 7

(1) Die Ausgaben, die von Italien oder den von der gemeinsamen Maßnahme betroffenen Regionen getätigt werden, kommen bis zu den in Absatz 2 genannten Beträgen für eine Erstattung durch den Fonds in Betracht. Der Fonds erstattet der italienischen Regierung bzw. den für den jeweiligen geographischen Rahmen benannten Behörden 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

(2) Der Fonds erstattet Italien seine tatsächlich getätigten erstattungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von:

— 70 Millionen ECU für Arbeiten zur Verbesserung der ländlichen oder forstwirtschaftlichen Infrastruktur gemäß Artikel 2 Absatz 1. Der Mindestbeitrag des Begünstigten beläuft sich auf 10 % der Kosten;

— 40 Millionen ECU für forstliche Verbesserungsarbeiten und ergänzende Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2, wobei jedoch die erstattungsfähigen Höchstbeträge je Hektar gemäß den ersten vier Gedankenstrichen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft ⁽²⁾, einzuhalten sind;

— 600 ECU je Hektar für höchstens 15 000 ha bei Flurberreinigungsarbeiten nach Artikel 2 Absatz 3;

— 40 Millionen ECU bei Arbeiten gemäß Artikel 2 Absatz 4;

— 900 ECU je Hektar für höchstens 30 000 ha bei Arbeiten nach Artikel 2 Absatz 5;

— 10 Millionen ECU bei Arbeiten gemäß Artikel 2 Absatz 6; der Mindestbeitrag der begünstigten Gemeinden beläuft sich auf 30 % der Kosten.

(3) Beantragt Italien eine Aktualisierung des Programms, so kann die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 10 eine Änderung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Grenzen genehmigen, wobei jedoch der Gesamtbetrag nach Artikel 6 Absatz 3 nicht überschritten werden darf.

Artikel 8

Bei Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit Italien im einzelnen fest, wie sie über den Ablauf der Entwicklungsmaßnahme zu unterrichten ist.

Artikel 9

(1) Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf die von Italien im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(3) Der Fonds kann unter Berücksichtigung der von Italien erlassenen Finanzierungsbestimmungen und je nachdem, wie die Verwirklichung des Programms fortschreitet, Vorschüsse gewähren.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 6. 2. 1979, S. 1.

sich aus oder auf Antrag des Vertreters des Mitgliedstaats den Ständigen Agrarstrukturausschuß.

(2) Der Vorsitzende unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, eine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen ab. Diese Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission legt die Maßnahmen fest, die sofort anzuwenden sind. Falls diese jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, wer-

den sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung hinausschieben. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders entscheiden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

(in Millionen ECU)

Maßnahmen	Höchstens erstattungsfähige Gesamtkosten	Gesamtkosten zu Lasten des EAGFL
1. Verbesserung der ländlichen Infrastruktur	70 ⁽¹⁾	28
2. Forstliche Verbesserungsarbeiten	40 ⁽¹⁾	16
3. Flurbereinigung	9 (600 ECU/ha × 15 000 ha)	3,6
4. Bekämpfung der Erosion	40 ⁽²⁾	16
5. Entwässerung und sonstige Bodenverbesserung	27 (900 ECU/ha × 30 000 ha)	10,8
6. Verbesserung oder Schaffung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen zugunsten des ländlichen Fremdenverkehrs	10	4
Insgesamt	196	78,4

⁽¹⁾ Schätzung nach den Erfahrungen mit den Verordnungen (EWG) Nrn. 1760/78 und 269/79; mit Hilfe von Kennziffern wurden die Kosten der neuen Maßnahmen im Vergleich zu denen für die alten Maßnahmen bestimmt.

⁽²⁾ Berechnung stützt sich auf eine Fläche von 30 000 ha und auf Durchschnittskosten von 1 350 ECU/ha.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles

KOM(85) 759 endg.

(85/C 358/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind bei der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der soziale